

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1270 (1999)
22. Oktober 1999

RESOLUTION 1270 (1999)

*verabschiedet auf der 4054. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Oktober 1999*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1231 (1999) vom 11. März 1999 und 1260 (1999) vom 20. August 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/957) und seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 (S/1999/1003),

feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die wichtigen Maßnahmen, welche die Regierung Sierra Leones, die Führung der Revolutionären Einheitsfront (RUF) Sierra Leones, die Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Beobachtermis-sion der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens (S/1999/777) ergriffen haben, und *anerkennt* die

wichtige Rolle des durch das Friedensabkommen geschaffenen Gemeinsamen Durchführungsausschusses unter dem Vorsitz des Präsidenten Togos;

2. *fordert die Parteien auf*, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Regierung Sierra Leones über das Nationalkomitee für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung getroffenen Vorbereitungen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, namentlich der Kindersoldaten, und *fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle für diesen Zweck vorgesehenen Zentren so bald wie möglich ihre Arbeit aufnehmen können;

4. *fordert die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones, den Revolutionsrat der Streitkräfte (AFRC) und alle anderen bewaffneten Gruppen in Sierra Leone auf*, sofort damit zu beginnen, sich aufzulösen und ihre Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Friedensabkommens abzuliefern und sich voll an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu beteiligen;

5. *begrüßt es*, daß die Führer der Revolutionären Einheitsfront und des Revolutionsrats der Streitkräfte nach Freetown zurückgekehrt sind, und *fordert sie auf*, sich voll und verantwortungsbewußt an der Durchführung des Friedensabkommens zu beteiligen und alle Rebellengruppen anzuweisen, sich unverzüglich am Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß zu beteiligen;

6. *beklagt die jüngsten Geiselnahmen*, namentlich von Personal der UNOMSIL und der ECOMOG, durch Rebellengruppen und *fordert die Verantwortlichen auf*, solchen Praktiken sofort ein Ende zu setzen und ihre Bedenken gegen die Bestimmungen des Friedensabkommens auf friedliche Weise im Rahmen des Dialogs mit den beteiligten Parteien zur Sprache zu bringen;

7. *dankt den Truppen der ECOMOG erneut* für die unverzichtbare Rolle, die sie bei der Wahrung der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone und beim Schutz der Bevölkerung des Landes auch weiterhin wahrnehmen, und *billigt* das von der ECOWAS am 25. August 1999 beschlossene neue Mandat der ECOMOG (S/1999/1073, Anlage);

8. *beschließt*, mit sofortiger Wirkung die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten und mit folgendem Auftrag einzurichten:

a) mit der Regierung Sierra Leones und den anderen Parteien des Friedensabkommens bei der Durchführung des Abkommens zusammenzuarbeiten;

b) der Regierung Sierra Leones bei der Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans behilflich zu sein;

c) zu diesem Zweck an wichtigen Standorten im gesamten Hoheitsgebiet Sierra Leones, namentlich in den Entwaffnungs-/Aufnahmezentren und Demobilisierungszentren, eine Präsenz einzurichten;

- d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- e) die Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung vom 18. Mai 1999 (S/1999/585, Anlage) mit Hilfe der darin vorgesehenen Strukturen überwachen;
- f) die Parteien zu ermutigen, vertrauensbildende Mechanismen zu schaffen und deren Funktionsweise zu unterstützen;
- g) die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;
- h) die Tätigkeit der zivilen Vertreter der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und seiner Mitarbeiter, der Menschenrechtsbeauftragten und der Beauftragten für zivile Angelegenheiten, zu unterstützen;
- i) auf Ersuchen bei den Wahlen, die im Einklang mit der gegenwärtigen Verfassung Sierra Leones abzuhalten sind, Unterstützung zu gewähren;

9. *beschließt außerdem*, daß der militärische Anteil der UNAMSIL höchstens 6.000 Soldaten, davon 260 Militärbeobachter, umfassen wird, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Situation am Boden und der Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und *nimmt Kenntnis* von Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999;

10. *beschließt ferner*, daß die UNAMSIL die eingesetzten zivilen und militärischen Anteile und Funktionen der UNOMSIL sowie ihre Vermögenswerte übernehmen wird, und *beschließt* zu diesem Zweck, daß das Mandat der UNOMSIL sofort nach Einrichtung der UNAMSIL ausläuft;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der ECOMOG, auch weiterhin die Sicherheit in den Gebieten zu gewährleisten, in denen sie gegenwärtig stationiert ist, insbesondere um Freetown und Lungi, der Regierung Sierra Leones Schutz zu gewähren, weitere Operationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, um die Anwendung des Friedensabkommens sicherzustellen, und den Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozeß gemeinsam und in voller Abstimmung mit der UNAMSIL in die Wege zu leiten und voranzubringen;

12. *betont*, daß die ECOMOG und die UNAMSIL ihre jeweiligen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung wahrnehmen müssen, und *begrüßt* die geplante Einrichtung gemeinsamer Operationszentralen in den Hauptquartieren und erforderlichenfalls auch auf nachgeordneter Ebene im Feld;

13. *erklärt erneut*, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, *stellt fest*, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und *fordert* alle Parteien in Sierra Leone *auf*, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

14. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *beschließt*, daß die UNAMSIL in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones und der ECOMOG zu berücksichtigen sind;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt;

16. *ersucht* die Regierung Sierra Leones, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und *erinnert daran*, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

17. *betont*, daß es dringend notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Menschenrechtskommission und der nach dem Friedensabkommen vorgesehenen Kommission für die Konsolidierung des Friedens und *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, die rasche Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise dieser Organe sicherzustellen, unter voller Beteiligung aller Parteien sowie unter Einbeziehung der einschlägigen Erfahrungen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen, anderer multilateraler Organisationen und der Zivilgesellschaft;

18. *betont*, daß die Not der Kinder eines der drängendsten Probleme darstellt, mit denen Sierra Leone konfrontiert ist, *begrüßt es*, daß sich die Regierung Sierra Leones verpflichtet hat, auch weiterhin mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der langfristigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Kindersoldaten in Sierra Leone besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und *legt* allen Beteiligten *erneut nahe*, den besonderen Bedürfnissen aller von dem Konflikt betroffenen Kinder Rechnung zu tragen;

19. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können, und *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, zu diesem Zweck umgehend Hilfe zu gewähren;

20. *betont*, daß dringend beträchtliche zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses benötigt werden, und *fordert* alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen *auf*, einen großzügigen Beitrag zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds zu leisten, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu diesem Zweck geschaffen hat;

21. *betont außerdem*, daß das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muß, und *fordert* alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen *nachdrücklich auf*, eine solche Hilfe vorrangig zu gewähren;

22. *fordert* alle Parteien *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bedürftigen in Sierra Leone sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe haben, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genau zu beachten;

23. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, die Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu beschleunigen, namentlich durch deren Umstrukturierung und Ausbildung, ohne die es nicht möglich sein wird, langfristige Stabilität, die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, und *betont*, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft diesbezüglich Unterstützung und Hilfe gewährt;

24. *begrüßt es*, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin an der Aufstellung eines Strategischen Rahmens für Sierra Leone arbeiten, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen den Vereinten Nationen und ihren staatlichen und internationalen Partnern in Sierra Leone zu erhöhen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Situation in Sierra Leone weiter genau zu beobachten und sich erforderlichenfalls mit weiteren Vorschlägen an den Rat zu wenden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 45 Tage mit aktuellen Informationen über den Stand des Friedensprozesses, die Sicherheitslage am Boden und die Beibehaltung des Dislozierungsstandes des Personals der ECOMOG Bericht zu erstatten, damit die Truppenstärke und die wahrzunehmenden Aufgaben, wie in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vom 23. September 1999 beschrieben, evaluiert werden können;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
